

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonntags.

Abonnementpreis:
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Teltomer Nr. 14
sowie
in sämtlichen Annoncen-Büros
und den Agenturen im Orte.

No. 14.

Berlin, den 15. Februar 1873.

18. Jahrg.

Amtliches.

Polizei-Verordnung.

das Umgehen des Wildschonengesetzes betreffend.
Um die Controle darüber, ob die im § 1 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G. S. S. 120) hinsichtlich der Schonung des weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes enthaltenen Vorschriften beobachtet werden, zu erleichtern, beziehungsweise zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß wenigstens bei dem im unzerlegten Zustande zur Versendung oder zum Verkaufe kommenden männlichen und weiblichen Roth-, Damm- und Rehwild das Geschlecht desselben noch mit Sicherheit erkennbar und nicht durch Entfernung aller oder einiger seiner wesentlichen äußeren Merkmale verdunkelt sei.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordnen wir daher — unter Hinweisung und Ergänzung unserer im 33. Stück Seite 229 des Amtsblattes pro 1871 abgedruckten Verordnung vom 8. April 1871 — hiermit für den ganzen Umfang unseres Bezirks, was folgt:

§ 1. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit a. des weiblichen Roth- und Dammwildes, unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- oder Dammwild, b. des weiblichen Rehwildes, unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder aber den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

§ 2. Die Vorschrift in § 1. findet keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde confiscirte und auf dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 Alinea 2 des oben gedachten Gesetzes vom 26. Februar 1870 vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3. a. a. D. gedachten Ausnahmefällen erlegt ist.

Schließlich bringen wir die durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 27. März 1865 (14. Stück Seite 138 des Amtsblattes pro 1865) republicirte Vorschrift des Spalte 2131 der Edicten-Sammlung vom Jahre 1783 abgedruckten Publikandums vom 4. Juni 1783,

wonach kein Stück Wild ohne Legitimations-Attest über den rechtmäßigen Erwerb desselben — bei Strafe der Confiscation des Wildes — in die Städte eingebracht werden darf, zur Beachtung in Erinnerung.

Potsdam, den 25. Januar 1873.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Orts-Vorstände wollen die Steuer-Erheber darauf aufmerksam machen, daß die Fortschreibungs-Gebühren, welche großen Theils noch in Rest stehen, mit nächster Steuer-Einzahlung abzuliefern und im Lieferzettel bei Nr. 14 einzutragen sind.

Gleichzeitig ersuche ich die Orts-Vorstände die Hausirer darauf aufmerksam zu machen, daß wenn dieselben handeln, ohne den Hausirer-Schein hier eingeliefert zu haben, der 4fache Betrag der Steuer als Strafe zu zahlen ist.

Berlin, den 14. Februar 1873.

Teltomer Kreis-Kasse.
v. Schwickow.

Der unten näher bezeichnete Unterofficier Ernst Schönbeck der 7. Compagnie des 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28 hat sich am 12. v. M. Abends gegen 7 Uhr heimlich von Tülich entfernt ohne bis jetzt nach dort zurückgekehrt zu sein.

Die Polizei-Behörden und Gendarmen des Kreises ersuche resp. veranlasse ich, auf den 2c. Schönbeck zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Garnison-Behörde zu übergeben.

Falls der 2c. Schönbeck von einer Ortspolizei- oder Gemeinde-Behörde festgenommen wird, so ist derselbe dem zunächst stationirten Gendarmen zur Weiterbeförderung zu überliefern.

Signalment. Vor- und Zuname: Ernst Schönbeck; Truppendienst: 7. Compagnie 2. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 28; Geburtsort: Berlin; Religion: evangelisch; Profession: Buchdrucker; Alter: 22 Jahre 9 Monate; Größe: 1 Meter 66 Centim. 5 Millim.; Haare: blond; Stirn: gedrunken; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Bart: blonder Schnurrbart; Zähne: vollständig; Stirn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: frisch; Sprache: deutsch; Besondere Kennzeichen: Narbe über der linken Augenbraue.

Bekleidet war derselbe mit einem Civil-Anzug bestehend in einer schwarz-seidenen Mütze, braunem Winterrock, schwarzer ripsleibener Weste, schwarz burkinener Hose, einem bunten Shawituch und ein Paar Stiefel.

Berlin, den 11. Februar 1873.

Der Königl. Landrath des Teltomschen Kreises.
Prinz Handjery.

Öffentliches.

+ Um den Dienstboten den Antritt eines Dienstes in einem anderen Bundesstaate zu erleichtern, hat die königl. preussische Regierung bei den anderen Bundesstaaten eine Verständigung dahin beantragt, daß fernerhin die in den einzelnen Bundesstaaten rechtmäßig ausgestellten Gesindebücher in dem gesammten Reichsgebiete zur Eintragung von Dienstzeugnissen fortbenutzt werden dürfen.

+ Ein Reskript des Ministers des Innern vom Ende v. S. ordnet an, daß alle Renten, die eine dauernde Rentensatz sind und aus Klassen der Unterverwaltung des Ministeriums des Innern gezahlt werden müssen, durch Kapitalzahlung abgelöst werden sollen, wenn sich die Empfänger mit dem zwanzigfachen Betrage (5 pCt.) begnügen wollen.

+ Nach einem dem Bundesrathe zugegangenen Gesuch wurde ein Reichs-Invalidentonds mit einer Kapitalsumme von 187 Mill. Thaler gebildet und von einer Behörde verwaltet werden, welche in Berlin ihren Sitz hat.

+ Ein Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 3. Dezember lautet: In Holzdiebstahlsachen ist die nicht beizutreibende Geldbuße in Gefängnißstrafe und nicht in Haft umzuwandeln.

+ Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche dem Publikum schon oft dadurch entstanden sind, daß die Eisenbahn-Verwaltungen pöpplich Änderungen der Fahrpläne haben eintreten lassen, soll fortan mit aller Strenge darauf gehalten werden, daß Änderungen von Fahrplänen immer nur mit dem ersten Tage eines Monats in Kraft treten und dieselben stets 14 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

+ König Amadeus von Spanien hat die Krone niedergelegt, und kehrt nach Italien zurück. In Spanien ist die Republik erklärt. In Folge der Abdankung macht sich in Amerika die Hoffnung einer Eroberung Cuba's von der spanischen Herrschaft rege.

Unterhaltendes.

Die Hand.

Historische Novelle von Ludwig Habicht.
(Fortsetzung.)

Es hatte er Stunden, in denen er sich an seiner sanften Margareth zurücklehnte. Er war so ganz anders, stets lieb und freundlich gegen sie, an ihrem stillen und ruhigen Wesen hatte er die heiße Brandung seiner Leidenschaft am besten abgekühlt, und selbst über den wildesten Schmerz bat ja ein echtes Frauengemüth einen gewissen besänftigenden Zauber, der gewöhnlich erst dann gewürdigt und geschätzt wird, wenn der gute Engel von der Seite gewichen.

In solchen Stunden sah er oft gedankenvoll vor sich hin, die Bilder der Vergangenheit stiegen in seiner unruhigen Seele auf, — er gedachte mit bitterer Neue seines ersten Weibes, die er so tief und mannigfach gequält, wie er sie von ihrem ersten geliebten Kinde hinweggerissen und dann noch mit der Nachricht seines Todes getäuscht. Sie war dahin gegangen, die arme, zu milde, weiche Frau, aber ihr Sohn konnte noch leben und mußte jetzt ein kräftiger Junge sein. Der Kleine war schon damals ganz das Ebenbild seiner Mutter, vielleicht würde ihm die Nähe dieses Knaben wohlthun, wenn er so weiter nach der Mutter geartet. Wenigstens hätte er dann ein einzig anschmiegend Herz, das seiner bedurfte, und nach einem solchen sehnt sich ein kräftig fester Charakter stets, so viel er auch in Stunden des Unmuths, die zärtlichen Arme des schwachen Ephen mit wildem Stimm von sich stößt.